



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
25/2010



Richtlinie der Universität
Vechta zur Gewährung eines
Forschungssemesters



Vechta, 19.10.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 113

INHALT:

	Seite
Forschungsangelegenheiten	-
• Richtlinie der Universität Vechta zur Gewährung eines Forschungssemesters	3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Richtlinie der Universität Vechta zur Gewährung eines Forschungssemesters

Das Präsidium der Universität Vechta hat am 14.09.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Das Präsidium der Universität Vechta kann gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), Professorinnen und Professoren auf deren Antrag in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Forschungssemesters

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 und C 3 sowie W 3 und W 2. Für Juniorprofessorinnen und -professoren sieht das NHG eine Freistellung nicht vor.
- (2) ¹Dem von § 150 Abs. 1 Nr. 1 des NHG in der bis zum 30.04.1989 geltenden Fassung erfassten Personenkreis kann im Rahmen der Besitzstandswahrung ebenfalls ein Forschungssemester gewährt werden. ²Die Besitzstandswahrung ist auch auf diejenigen Hochschuldozentinnen und -dozenten anzuwenden, die gemäß Artikel II Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des NHG aus einer Rechstellung gemäß § 150 Abs. 1 Nr. 1 des NHG in der bis zum 30.04.1989 geltenden Fassung übernommen worden sind.

§ 3 Umfang der Freistellung

- (1) ¹Die Freistellung erfolgt grundsätzlich nur für ein Semester. ²Ausnahmen bis zur Freistellung für zwei Semester können insb. dann zugelassen werden, wenn die Kosten für eine Vertretung, die über ein Semester hinausgeht, von dritter Seite übernommen werden.
- (2) ¹Es ist bereits bei der Antragstellung zu prüfen, ob eine nur teilweise Freistellung in Betracht gezogen werden kann. ²Neben der Bewertung des zu erwartenden Zeitaufwandes, der mit dem der Antragstellung zu Grunde liegenden Vorhaben verbunden ist, kann insbesondere eine fachspezifisch vorhandene intensive persönliche Bindung der Studierenden an die Professorin oder den Professor Anlass sein, nur eine teilweise Freistellung zu gewähren.
- (3) Sofern auch eine Freistellung von den Selbstverwaltungsaufgaben während des Forschungssemesters zwingend erforderlich ist, ist dies zusätzlich zu beantragen.

§ 4**Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Als angemessener Zeitabstand für Freistellungen ist grundsätzlich eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern anzusehen. ²Die achtsemestrige Wartezeit muss grundsätzlich als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis an der Universität Vechta verbracht worden sein. ³Hat die Professorin oder der Professor vor der Berufung an die Universität Vechta eine Lehrtätigkeit als Professorin oder Professor an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgeübt, können hiervon auf Antrag bis zu vier Semester auf die Wartezeit angerechnet werden.
- (2) Die Zeit der Verwaltung einer Professur kann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn der Verwaltungsauftrag im Vorgriff auf die Ernennung (cum spe) erteilt worden ist.
- (3) ¹Ist die Lehrtätigkeit durch eine andere Freistellung (z. B. durch eine Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG oder durch Urlaub aus persönlichen Gründen) unterbrochen worden, verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. ²Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller infolge Krankheit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungsstunden in den jeweiligen Semestern nicht wahrgenommen hat.
- (4) Zwischen dem Ende einer Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern eine ununterbrochene Lehrtätigkeit liegen.
- (5) In den letzten zwei Jahren vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand wird ein Forschungssemester grundsätzlich nicht gewährt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits acht Semester verstrichen sind.

§ 5**Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll. ²Es ist ein abgrenzbares, spezifisches Projekt mit Bezug zum eigenen Fach klar und nachvollziehbar darzustellen. ³Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes allgemeine Weiterbildung allein können somit nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden. ⁴Es ist ferner darzulegen, dass der Umfang des Vorhabens und die damit verbundenen Belastungen so umfangreich sind, dass die Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht möglich ist und daher für die Dauer des beantragten Zeitraumes die Freistellung erforderlich ist.
- (2) ¹Eine Freistellung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre einschließlich der Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten sowie der Prüfungen sichergestellt ist. ²Dies könnte z. B. durch das Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen, die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen während des Forschungssemesters oder durch die Übernahme von Lehrveranstaltungen durch andere Professorinnen und Professoren der Universität Vechta erfolgen. ³Zusätzliche Kosten (z. B. durch die Erteilung zusätzlicher Lehraufträge) dürfen der Universität Vechta durch die Freistellung bzw. die Vertretung nicht entstehen.

§ 6 Verfahren

¹Anträge auf Forschungssemester sind auf dem entsprechenden Vordruck spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Freistellung mit der Stellungnahme der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors oder der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an das Präsidium zu richten. ²Der Antrag ist im Instituts-/Fachrat zuvor zur Diskussion und Bewertung zu stellen.

¹Die Stellungnahme muss insb. darstellen, wie die ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und die Kosten gedeckt sind. ²Es ist auch darauf einzugehen, ob und ggf. unter welchen Gesichtspunkten für die Durchführung des Vorhabens eine nur teilweise Freistellung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Betracht gezogen werden kann oder ggf. auszuschließen ist.

§ 7 Bewilligung

Das Präsidium der Universität Vechta entscheidet - nach Vorliegen evtl. angeforderter zusätzlicher Erklärungen und Erläuterungen - abschließend über den Antrag. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin/der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung aus.

Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der in Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht.

§ 8 Bewilligung unter Vorbehalt

Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er zum Beispiel einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 9 Bezüge und Einkünfte während des Forschungssemesters

- (1) Die Bezüge/Das Entgelt werden für die Dauer des Forschungssemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Ein Forschungssemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit/ kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen/bei einem anderen Arbeitgeber genutzt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 10 Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Forschungssemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten.
- (2) Die Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.